

Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/2019

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Börnsen (Gebührensatzung Krümelkiste)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz (KiTaG)) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 512) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Börnsen vom 20.03.2019 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Höhe der Benutzungsgebühr
- § 4 Essensgeldpauschale
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Zahlungsverzug
- § 7 Datenschutz
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Börnsen unterhält eine Kindertagesstätte (KiTa) als öffentliche Einrichtung. Unter Anwendung der Regelungen der Satzung über die Benutzung der KiTa Krümelkiste der Gemeinde Börnsen (Benutzungssatzung Krümelkiste) vom 21.03.2019 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt und erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für den Besuch der KiTa ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. In dieser sind die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht enthalten.
- (2) Gebührenpflichtig für die in Abs. 1 benannten Gebühren sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Haben die Personensorgeberechtigten einen unterschiedlichen Wohnsitz, so gilt die Person als gebührenpflichtig, bei der das Kind mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet ist.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 3 der Benutzungssatzung Krümelkiste.
- (4) Bei einer befristeten Unterbrechung der Betreuung nach § 5 a der Benutzungssatzung Krümelkiste ist eine Grundgebühr in Höhe von 50,00 € pro Monat für das Freihalten des Platzes zu zahlen.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 5 der Benutzungssatzung Krümelkiste.

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird, gestaffelt nach Betreuungszeiten, wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Auf Antrag ist die Gewährung einer Ermäßigung der Benutzungsgebühr im Rahmen der jeweils gültigen und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) festgelegten Richtlinien aus sozialen Gründen möglich.

§ 4

Essensgeldpauschale

- (1) In allen Gruppen wird ein warmes Mittagessen gereicht. Auf Wunsch der Eltern können Kinder auch von der Mittagsverpflegung abgemeldet werden.
- (2) Für die Teilnahme an der Verpflegung ist eine Essensgeldpauschale zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Essensgeldpauschale (Kostenerstattungspflicht) entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Höhe der Essensgeldpauschale richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Eine Geschwisterermäßigung wird hierfür nicht gewährt.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, dass die Essensgeldpauschale für einen Monat nicht entrichtet werden muss, wenn das Kind durch Krankheit oder Kuraufenthalt länger als einen Monat außerhalb der Schließzeiten fehlt. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag mit dem Nachweis der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit in jedem Einzelfall gestellt werden.
- (5) Folgende Regelungen dieser Satzung zur Benutzungsgebühr gelten für die Essensgeldpauschale analog:
 - § 2 Abs. 2 bis 4,
 - § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3, sowie Abs. 2 und 3,
 - § 6,
 - § 5 Abs. 1 der Benutzungssatzung Krümelkiste

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsabschlägen zu entrichten ist. Der Monatsabschlag ist jeweils am 10. eines Monats fällig. In dieser sind Fehlzeiten durch Schließzeiten der Einrichtung, Urlaub und Krankheitstage bereits berücksichtigt.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsabschlag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe monatliche Monatsabschlag.
- (3) Der Monatsabschlag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die KiTa nicht besucht oder die KiTa gemäß § 6 Abs. 4 der Benutzungssatzung Krümelkiste vorübergehend geschlossen wird.

§ 6 Zahlungsverzug

Kommt der/die Gebührenpflichtige mit der Zahlung des Monatsabschlags länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der KiTa ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Benutzungsgebühren binnen einer Woche zu entrichten.

§ 7 Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)

- (1) Die Gemeinde Börnsen und das Amt Hohe-Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
 - b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, private Telefonnummer und Familienform sowie Angaben zur Berufstätigkeit und geschäftliche Telefonnummer der Sorgeberechtigten
 - c. Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte
 - d. Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind
 - e. Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung).

Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Krümelkiste“ der Gemeinde Börnsen“, welche den Eltern mit dem Anmeldeformular ausgehändigt werden. Diese Information ist als Anlage 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Krümelkiste“ der Gemeinde Börnsen beigefügt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der KiTa der Gemeinde Börnsen vom 01.08.2016 außer Kraft.

Börnsen, den 21.03.2019

Tormählen
Bürgermeister

#

Veröffentlichungsvermerk

Hinweis in den Bekanntmachungskästen erfolgt am: 21.03.2019

Im Internet veröffentlicht am:

21.03.2019

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Börnsen
(Gebührensatzung Krümelkiste) ab 01.04.2019**

I. Benutzungsgebühr nach § 3

Betreuungsart	Gruppenzeit (Montag–Freitag)	Früh-/ Spätdienst ist zusätzlich möglich (buchbar zwischen einem und fünf Werktagen)	Gebühr je nach zeitlichen Umfang der Betreuung	Früh-/Spätdienst pro angefangene 30 Minuten	
				Monatlicher Abschlag	Täglicher Abschlag
Waldgruppe	08.00–14.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr und/oder 14.00–16.00 Uhr	264,00 € (6 Std.)	20,00 €	4,00 €
	08.00–12.00 Uhr (Nur bei Eingewöhnung nach § 4 Abs. 6 Benutzungssatzung Krümelkiste)	/	176,00 € (4 Std.)	/	/
Regelgruppe	08.00–14.00 Uhr	07.30–08.00 Uhr oder 14.00–14.30 Uhr	222,00 € (6 Std.)	10,00 €	2,00 €
	07.00–15.00 Uhr	06.00–07.00 Uhr	259,00 € (7 Std.)	10,00 €	2,00 €
			277,50 € (7,5 Std.)	10,00 €	2,00 €
			296,00 € (8 Std.)	10,00 €	2,00 €
	08.00–16.00 Uhr	07.30–08.00 Uhr oder 16.00–16.30 Uhr	296,00 € (8 Std.)	10,00 €	2,00 €
	07.00–16.30 Uhr	06.00–07.00 Uhr und/oder Montag–Donnerstag: 16.30–18.00 Uhr Freitag: 16.30–17.00 Uhr	333,00 € (9 Std.)	10,00 €	2,00 €
351,50 € (9,5 Std.)			10,00 €	2,00 €	

Betreuungsart	Gruppenzeit (Montag–Freitag)	Früh-/ Spätdienst ist zusätzlich möglich (buchbar zwischen einem und fünf Werktagen)	Gebühr je nach zeitlichen Umfang der Betreuung	Früh-/Spätdienst pro angefangene 30 Minuten	
			Monatlicher Abschlag	Täglicher Abschlag	
Krippengruppe	08.00–14.00 Uhr	<u>Im Haupthaus:</u> 06.00–08.00 Uhr <u>Im Wald:</u> 07.00–08.00 Uhr	462,00 € (6 Std.)	20,00 €	4,00 €
	08.00–16.00 Uhr	<u>Im Haupthaus:</u> 06.00–08.00 Uhr und/oder Montag- Donnerstag: 16.00–18.00 Uhr Freitag: 16.00–17.00 Uhr <u>Im Wald:</u> 07.00–08.00 Uhr	616,00 € (8 Std.)	20,00 €	4,00 €

II. Ferienbetreuung für Schulkinder

Betreuungszeit: 08.00 – 16.00 Uhr
4,00 Euro pro angemeldeten Tag

Eine Buchung des Früh- / Spätdienstes zu den Gebührensätzen nach I. ist möglich.

III. Essensgeldpauschale nach § 4

- a.) Je angemeldetem Krippenkind 48,00 Euro monatlich
- b.) Je angemeldetem Elementarkind 60,00 Euro monatlich
- c.) Je angemeldetem Schulkind 3,19 Euro täglich
(pro angemeldeten Ferienbetreuungstag)
(Siegel)